

115 22

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 456/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Baruch Z [REDACTED] (W[REDACTED]),
Kfar S[REDACTED], Moshev Z[REDACTED], I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße 4, Ma[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jährke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Aufenthalt des Klägers am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager im Geltungsbereich des Gesetzes liegen auf tatsächlichem Gebiet. Wenn das Berufungsgericht es nicht als erwiesen erachtet, daß der Kläger diese Stichtagsvoraussetzung erfüllt, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis beschränken sich zwar auf die Frage, ob der Kläger heute die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche. Das Berufungsurteil nimmt jedoch ausdrücklich auch auf die Ausführungen des landgerichtlichen Urteils Bezug und tritt diesen vollinhaltlich bei. Dieses geht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 150 BEG nF in RzW 1970, 503 aus und stellt zutreffend darauf ab, daß derjenige dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen sei, der die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrsche und in persönlichen Lebensbereich überwiegend verwendet habe. Diese Voraussetzung sieht das Landgericht beim Kläger schon deshalb als nicht gegeben an, weil sich nach einer Auskunft der Heimatauskunftsstelle Slowakei im Heimatort des Klägers bei der Volkszählung im Jahre 1930 niemand zum Deutschtum bekannt habe, es dort weder deutsche Schulen noch deutsche kulturelle Einrichtungen gegeben habe und Deutsch dort weder als Umgangssprache noch als Geschäftssprache gebräuchlich gewesen sei. Die jiddische Bevölkerung habe weitestgehend ein Eigenleben geführt und sich untereinander des Jiddischen als Umgangssprache bedient. Unter diesen Umständen müsse angenommen werden, daß sich der Kläger eher dem tschechischen oder jiddischen Sprach- und Kulturkreis zugehörig gefühlt habe. Diese Ausführungen, die das Berufungsgericht nur noch hinsichtlich des Beherrschens der deutschen Sprache wie eine Muttersprache ergänzt, tragen



118

die Verneinung der Anspruchsvoraussetzung nach § 150
BEG. Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtferti-
gen nicht die Zulassung der Revision.

Dr. Thamm

Zorn